

Natur nach Rechtspflichten sind, geben. Diese Bewußtheit kann sich im subjektiven Verhältnis zu den Folgen (Schäden oder ernste reale und bedeutende Gefahr von Schäden) oder zu den Rechtspflichten oder zu beidem ausdrücken.

Dabei bietet die *bewußte Fahrlässigkeit* (Leichtsinn — luxuria) noch die geringsten Schwierigkeiten. Bei ihr sieht der Täter voraus, daß er mit seinem geplanten Handeln die schädlichen Folgen der Gefahren herbeiführen könnte. Er hofft jedoch, daß sie nicht eintreten werden, weil er mit Umständen rechnet, die diese Folgen verhindern werden. Die Schuld des Täters liegt hier darin, daß er bewußt Gefahren für die Gesellschaft oder andere Menschen heraufbeschwört und durch sein Handeln zwar ungewollt schwere, bei pflichtgemäßem Verhalten jedoch vermeidbare Folgen herbeiführt, nur weil er leichtfertig auf Umstände vertraut, die die Folgen verhüten werden. Meist überschätzt der Täter dabei seine eigenen Fähigkeiten und überprüft die objektive Sachlage nicht sorgfältig genug. Der Drang zur Verwirklichung seines Vorhabens ist so stark, daß er von ihm nicht ablassen will und dabei die Pflicht, vorausgesehene Schäden zu vermeiden, vernachlässigt. Der Täter setzt somit seine Ziele höher als die Verantwortung vor der Gesellschaft. Dieser subjektive Sachverhalt nähert sich in bestimmten Fällen dem Vorsatz, ohne jedoch ihm etwa gleichzustehen, und es dürfte unstrittig sein, daß wir es hier bei Vorliegen der genannten objektiven Bedingungen mit echter krimineller Schuld zu tun haben. Man sollte sie im neuen Strafgesetzbuch als besondere Art der Fahrlässigkeit, die zugleich auch ihre schwerste Form ist, definieren, um durch die Definition die Verantwortung eines jeden für die Vermeidung vorausgesehener Schäden durch pflichtgemäßes Verhalten ausdrücklich zu konstatieren.

Was die Pflichtverletzung, auf die es zunächst ankommt, angeht, so wird hier die allgemeine, rechtlich nicht besonders fixierte Pflicht verletzt, von Handlungen Abstand zu nehmen, bei denen man voraussieht, daß aus ihnen für andere Personen oder die Gesellschaft Schäden oder Gefahren entstehen können. Die Regel zur bewußten Fahrlässigkeit setzt diese allgemeine Rechtspflicht stillschweigend als bestehend voraus. Sie entsteht dem einzelnen daraus, daß er die Gefahren seines geplanten Handelns erkennt. Von dieser Pflichtverletzung ist die